



REGIERUNG  
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

**STELLUNGNAHME**

**DER REGIERUNG**

**AN DEN**

**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**BETREFFEND DEN ANTRAG DER SWISSGRID AG VOM 15. MÄRZ 2021 AUF  
ENTEIGNUNG IN ZUSAMMENHANG MIT DER HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG**

**BALZERS**



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Antrag der Swissgrid AG .....	3
2.	Enteignungsverfahren.....	4
3.	Bisherige Entwicklungen.....	8
4.	Variantenprüfung.....	12
5.	Bedeutung der Höchstspannungsleitung .....	15
5.1	Stromversorgung Liechtenstein .....	15
5.2	Übertragungsnetz Schweiz.....	18
5.3	Einbindung des Fürstentums Liechtenstein in das Übertragungsnetz Schweiz / Österreich.....	20
5.4	Versorgungssicherheit.....	22
6.	Öffentliches Interesse .....	24
7.	Weiteres Vorgehen .....	25
7.1	Langfristige Lösungsfindung mit der Schweiz .....	25
7.2	Modalitäten einer Enteignung .....	26

### Beilagen:

- Schreiben der Vertreter der Grundeigentümer vom 25. November 2021 zur Vorstellung möglicher Varianten über Balzers

## **1. ANTRAG DER SWISSGRID AG**

Am 15. März 2021 stellte die Swissgrid AG einen Antrag auf Enteignung nach dem Gesetz vom 23. August 1887 über das Verfahren in Expropriationsfällen (ExprG)<sup>1</sup> betreffend das über Balzner Gemeindegebiet laufende Trasse der Höchstspannungsleitung (HSL) Rüthi – Bonaduz. Grund hierfür ist der Umstand, dass die überwiegende Mehrheit der betroffenen Grundeigentümer einer Verlängerung der 1971 für die Laufzeit von 50 Jahren vereinbarten Durchleitungsrechte (Dienstbarkeiten) für den entsprechenden Leitungsabschnitt in Balzers nicht zustimmte. Über den Enteignungsantrag hat gemäss §2 und §3 ExprG der Landtag aufgrund einer Vorlage der Regierung zu entscheiden. Beantragt wird im Wesentlichen eine Enteignung in Form der Einräumung einer Dienstbarkeit zur Errichtung und zum Betrieb von Hochspannungsfreileitungen zugunsten der Swissgrid AG. Die Nichtverlängerung der Durchleitungsrechte war seitens der Gemeinde Balzers bereits 2005 angekündigt worden (zur Historie siehe Kap. 3). Das Land Liechtenstein gehört nicht zu den betroffenen Grundeigentümern. Da bisher keine Lösung für eine einvernehmlich zwischen allen betroffenen Parteien ausgehandelte Leitungsverlegung gefunden werden konnte, sah sich die Swissgrid AG zu diesem Schritt veranlasst, um den nahtlosen Betrieb der 220-kV-Leitung auf dem bestehenden Trasse sicherzustellen.

Am 12. Mai 2021 reichte die Swissgrid AG bei der Regierung einen Antrag auf Erlass eines vorläufigen Verwaltungsbots zur vorläufigen Aufrechterhaltung des tatsächlichen Zustands gemäss Art. 48 Abs. 3 LVG ein. Mit Entscheidung vom 17. August 2021 hat die Regierung dem Antrag befristet bis zur Entscheidung des Landtages über den Enteignungsantrag der Swissgrid AG gegen Zahlung einer Entschädigung Folge gegeben. Dadurch wurde im laufenden Enteignungsverfahren bis zur Entscheidung des Landtages Rechtssicherheit geschaffen. Gegen die Entscheidung der Regierung wurde kein Rechtsmittel ergriffen.

Bisher war die Rechtsbeziehung zwischen den Grundeigentümern und der Swissgrid AG (bzw. deren Rechtsvorgängerin) rein zivilrechtlich geregelt. Durch den Antrag vom 15. März

---

<sup>1</sup> LGBl. 1887 Nr. 4.

2021 und den Antrag vom 12. Mai 2021 sind nun Verwaltungsverfahren zwischen den Genannten anhängig.

## **2. ENTEIGNUNGSVERFAHREN**

Nach Art. 35 der Landesverfassung (LV) kann aus Gründen des öffentlichen Wohls die Abtretung oder Belastung jeder Art von Vermögen gegen angemessene Schadloshaltung verfügt werden. Das Enteignungsverfahren ist gemäss Abs. 2 durch Gesetz zu regeln. Dies ist mit dem Gesetz vom 23. August 1887 über das Verfahren in Expropriationsfällen geschehen. Daneben gibt es eine Reihe von Bestimmungen in Spezialgesetzen, die in verfahrensrechtlicher Hinsicht auf dieses Gesetz verweisen.<sup>2</sup> Im gegenständlichen Kontext relevant ist das Elektrizitätsgesetz<sup>3</sup>, namentlich die Art. 25 bis 29.

Die Enteignung ist gemäss §1 ExprG nur in solchen Fällen zulässig, in welchen es das allgemein Beste erheischt. Die Verfassung spricht in Art. 35 Abs. 1 in sinngemässer Übereinstimmung vom «öffentlichen Wohl». Dieser Begriff ist gleichbedeutend mit dem des öffentlichen Interesses, wie er heute in der Gesetzgebung und in der Rechtspraxis vorherrschend ist.<sup>4</sup> Das öffentliche Interesse wird als die Grundlage und zugleich die Rechtfertigung des ganzen Instituts der Enteignung betrachtet.<sup>5</sup>

Das Enteignungsverfahren ist ein Verfahren sui generis. Nach §2 ExprG hat der Landtag aufgrund einer Vorlage der Regierung im einzelnen Fall über die Notwendigkeit einer Enteignung zu entscheiden, d.h. der Landtag stellt den Enteignungsfall fest. Unbenommen der Zuständigkeit des Landtags für die Auslegung und Anwendung der den Landtag betreffenden rechtlichen Bestimmungen erlaubt sich die Regierung, ihre Rechtsauffassung zu diesem Verfahren nachfolgend wie folgt darzulegen:

---

<sup>2</sup> vgl. Herbert Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht, Ausgewählte Gebiete, LPS 38, Schaan 2004.

<sup>3</sup> Gesetz vom 15. Dezember 1982 über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz), LGBl. 1983 Nr. 16.

<sup>4</sup> vgl. StGH 1992/8 LES 3/1993 S. 77.

<sup>5</sup> H. Wille, S. 107 mit Verweis auf Beck, S.40.

Mit Notwendigkeit ist gemeint: Liegt ein (das Interesse der Enteigneten) überwiegendes öffentliches Interesse vor und ist die Massnahme (Enteignung) angemessen bzw. verhältnismässig. Diese Fragen muss der Landtag beantworten. Nur wenn diese positiv beantwortet werden, kann die Regierung – sofern der Entscheid des Landtags rechtskräftig wird – tätig werden und gemäss §3 ExprG über den Umfang und die näheren Modalitäten der Enteignung entscheiden. Der Beschluss des Landtags kann mit Individualbeschwerde beim StGH angefochten werden. Die Regierung entscheidet in der Folge über den Umfang der zu expropriierenden Objekte und über die Modalitäten, unter denen die vom Landtag in einem bestimmten Fall beschlossene Expropriation durchzuführen ist (§3 ExprG). Gegen diese Entscheidung der Regierung kann der Verwaltungsgerichtshof (VGH) mittels Beschwerde angerufen werden. In der Folge ist die Regierung für die Feststellung der zu leistenden Entschädigung zuständig (§4ff. ExprG). Gegen die diesbezügliche Entscheidung der Regierung kann Einsprache beim Landgericht erhoben werden. Allgemein ist zu beachten, dass im Enteignungsverfahren dem Anspruch der betroffenen Parteien auf Wahrung des rechtlichen Gehörs ausreichend Rechnung zu tragen ist.<sup>6</sup>

Das rechtliche Gehör ist gemäss Rechtsprechung des Staatsgerichtshof «Ausfluss der Menschenwürde». Der Mensch soll nicht als Objekt behandelt, sondern als Subjekt staatlicher Verfahren ernst genommen werden.<sup>7</sup> Wesentlicher Gehalt des primär aus dem Gleichheitssatz gemäss Art. 31 Abs. 1 LV abgeleiteten grundrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör (bzw. auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK) ist, dass die Verfahrensbetroffenen eine dem Verfahrensgegenstand und der Schwere der drohenden Sanktion angemessene Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt zu vertreten. Sie sollen zu allen wesentlichen Punkten des jeweiligen Verfahrens Stellung beziehen können, was zumindest durch eine schriftliche Stellungnahme möglich sein muss.<sup>8</sup> Wie erwähnt, geht es

---

<sup>6</sup> Zur Wahrung des rechtlichen Gehörs in Bezug auf Entscheide des Landtags vergleiche StGH 2005/97, in welchem der Landtag im Rahmen eines Abberufungsverfahrens gegen Verwaltungsräte angehalten wurde, die Minimalgarantien eines fairen Verfahrens einzuhalten und u.a. die Anforderungen des rechtlichen Gehörs zu erfüllen. Die Regierung ist der Ansicht, dass wenn schon bei einer Abberufung das rechtliche Gehör zu gewähren ist, muss dies umso mehr auch bei einer Enteignung gelten.

<sup>7</sup> vgl. StGH 2015/063, Erw. 2.1; StGH 2014/024, Erw. 4.1; StGH 2011/136, Erw. 3 (alle [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)).

<sup>8</sup> vgl. StGH 2019/008, LES 2020, 1 (5, Erw. 5.1); StGH 2017/197, Erw. 3.1; StGH 2017/191, Erw. 3.1 (beide [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li)); siehe auch Hugo Vogt, Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 573, Rz. 11 und 577, Rz. 179.

aufgrund des Antrags von Swissgrid AG um eine Enteignung (in Form der Einräumung einer Dienstbarkeit zur Errichtung und zum Betrieb von Hochspannungsfreileitungen zugunsten der Swissgrid AG), weshalb die Gewährung des rechtlichen Gehörs notwendig erscheint (Schwere der drohenden Sanktion), damit die Betroffenen angemessene Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt zu vertreten.

Stellen wie im vorliegenden Fall Private einen Antrag auf Enteignung bei der Regierung, dann ist die Regierung diejenige Stelle, die den Antrag auf Enteignung in Empfang nimmt und das Dossier für den Landtag zusammenstellt und diesem zur weiteren Bearbeitung und zur Entscheidungsfindung weiterleitet (Art. 30 Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012). Der Landtag hat – nach oben begründeter Ansicht der Regierung - im Rahmen des durchzuführenden Verwaltungsverfahrens den involvierten Parteien das rechtliche Gehör zu gewähren. Nach umfassender Gewähr des rechtlichen Gehörs entscheidet der Landtag unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit über die Notwendigkeit der Enteignung. Eine Entscheidung über die künftige Leitungsführung ist damit nicht verbunden und ist nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens. Die Frage einer allfälligen Befristung der Enteignung ist vom Landtag im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung nur dem Grundsatz nach zu prüfen. Die genaue Festlegung einer allfälligen Befristung obliegt - wie oben ausgeführt – gemäss §3 ExprG der Regierung als Bestandteil der Festlegung des Umfangs und der näheren Modalitäten der Enteignung.

Im gegenständlichen Fall verlangt die Swissgrid AG die Eintragung der Dienstbarkeit auf den betroffenen Grundstücken, wonach der Swissgrid AG erlaubt wird, die bestehenden Hochspannungsleitungen bestehen zu lassen und Strom durchleiten zu dürfen (Durchleitungsrecht). Die betroffenen Grundeigentümer sind nach wie vor Eigentümer der Grundstücke, in der Ausübung des Eigentums aber eingeschränkt, da die Dienstbarkeit beachtet werden muss und nicht beeinträchtigt werden darf. Es handelt sich somit nicht um eine formelle, sondern um eine materielle Enteignung. Bei materiellen Enteignungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Eigentums, die in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen und daher entschädigt werden müssen. Es findet

kein Eigentümerwechsel statt, aber die Befugnisse, das Eigentum zu nutzen oder darüber zu verfügen, werden durch das öffentliche Recht beschränkt.<sup>9</sup>

Nach der ständigen Praxis des StGH sind öffentlich-rechtliche Einschränkungen des Eigentums nur zulässig, wenn sie sich auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen, im öffentlichen Interesse sind und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit einhalten. Ein weiteres Erfordernis ist eine angemessene Entschädigung.

Voraussetzung für eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ist ein hinreichendes öffentliches Interesse, das die entgegenstehenden Privatinteressen überwiegt bzw. im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgt oder geboten ist oder Interessen der Allgemeinheit eine öffentlich-rechtliche Einschränkung des Eigentumsrechts bedingen.<sup>10</sup>

Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit müssen die das Eigentum einschränkenden Massnahmen geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen und dasselbe Ziel darf nicht durch weniger weitgehende Massnahmen erreichbar sein. Sodann verbietet der Verhältnismässigkeitsgrundsatz alle Einschränkungen, die über das anvisierte Ziel hinausgehen.

Die folgende Abbildung 1 zeigt die Verfahrensschritte, Zuständigkeiten und die Instanzenzüge des Enteignungsverfahrens und des vorläufigen Verwaltungsbotsverfahrens zusammengefasst auf:

---

<sup>9</sup> vgl. H. Wille, S. 134 f.

<sup>10</sup> H. Wille, S. 151.

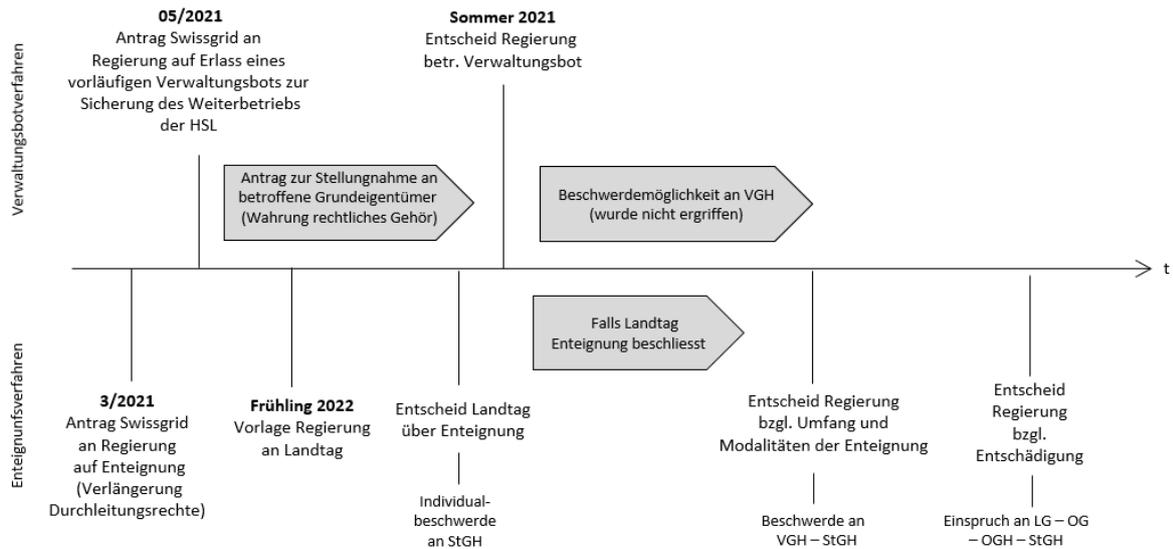


Abbildung 1: Darstellung Enteignungsverfahren / vorläufiges Verwaltungsbotverfahren

### 3. BISHERIGE ENTWICKLUNGEN

Als Hintergrund und zur besseren Einordnung der Thematik werden nachfolgend die im gegenständlichen Kontext wesentlichen Ereignisse in chronologischer Reihenfolge zusammengefasst:

- Um 1949 Leitungserstellung: Bau der Höchstspannungsleitung über heutiges Wohnquartier Brüel. Der ursprüngliche Grund für die Leitungsführung über liechtensteinisches Hoheitsgebiet waren die militärischen Anlagen der Schweizer Armee bzw. deren geplante Nutzung. Aufgrund militärstrategischer Vorgaben hätte eine Leitungsführung auf schweizerischem Gebiet den Aktionsradius der Festung im Fläscherberg behindert.
- 12.08.1971: Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Gemeinde Balzers und der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) (Gewährung der Durchleitungsrechte für eine Periode von 50 Jahren).
- Um 1972 neue Leitungsführung: Verlegung der Leitung nach Westen in die heutige Lage im Hinblick auf die Einzonierung des Wohnquartiers Brüel durch die Gemeinde Balzers.

- In weiterer Folge Besiedelung des Quartiers Brüel unter Berücksichtigung der vorgegebenen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit und der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Grenzwerte.
- 1993: Antrag NOK beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI auf Ausbau der Hochspannungsleitung Bonaduz-Sarelli-Winkeln auf der Teilstrecke Rhäzüns-Sarelli-Rehag auf 380 kV; dagegen erhoben die Gemeinde Balzers und verschiedene Anwohner Beschwerde, es folgt ein jahrelanger Rechtsstreit.
- 01.03.2005: Schreiben der Gemeinde Balzers an die NOK betreffend die Nichtverlängerung des Vertrags vom 12.08.1971 nach Ablauf der Vertragsdauer von 50 Jahren auf den 12.08.2021.
- 2006: Gründung der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG im Zuge der schrittweisen Liberalisierung des Schweizer Strommarktes; 2009 Übernahme des Netzbetriebs.
- 2007: Mit Urteil des Staatsgerichtshofs vom 17.09.2007 zu StGH 2007/22 wurde die Plangenehmigung des Ausbaus der Starkstromleitung „Bonaduz-Sarelli-Winkeln“ auf eine 380-kV-Leitung im Sinne des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs vom 05.12.2006 zu VGH 2005/32 bestätigt. Es wurde u.a. festgehalten, dass die Leitung, auch bei einem Ausbau auf 380 kV, die Anforderungen bezüglich Sicherheit und Gesundheit erfüllt. Der Ausbau ist bis heute nicht erfolgt.
- 2009: Aus NOK wird Axpo AG, seit 2012 Axpo Power (2001: Gründung der Axpo Holding AG).
- 10.07.2012: Schreiben der Gemeinde Balzers an die Axpo als damalige Eigentümerin der Leitung betreffend die Nichtverlängerung des Dienstbarkeitsvertrags nach Ablauf der 50 Jahre im 2021 gemäss Schreiben vom 01.03.2005.
- Seit 2013 ist die Swissgrid AG Eigentümerin des Übertragungsnetzes Schweiz.
- 2014: Sitzungen Swissgrid AG, Gemeinde Balzers, Bürgergenossenschaft Balzers, Gemeinde Fläsch, LKW.

- Seit 12/2015: Gespräche zwischen der Gemeinde Balzers, der Swissgrid AG, dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) und dem Bundesamt für Energie (BFE) über eine Verlegung der Leitung.
- 2017/2018: Vorschlag der Swissgrid AG für eine Koordinationsvereinbarung betreffend eine Sachplanung nach schweizerischem Recht. Der Vorschlag wurde von den zuständigen Stellen auf Liechtensteiner Seite als mit dem liechtensteinischen Recht nicht kompatibel erachtet.
- 2019: Ausarbeitung einer Variantenstudie durch die Swissgrid AG für den kleinräumigen Ersatz der bestehenden Leitung (mehr dazu unter Kap. 4).
- 09/2020: Information der Regierung im Gemeinderat Balzers über den aktuellen Stand der Gespräche und mögliche Varianten für eine Verlegung des entsprechenden Leitungsabschnitts.
- 12/2020: Stellungnahme des Gemeinderats Balzers an die Regierung, dass die vorgelegten Varianten angesichts der langen vorausgehenden Bemühungen nicht befriedigend sind, eine Kostenbeteiligung aufgrund des auslaufenden Vertrags nicht denkbar ist und auf Landesebene über die Notwendigkeit der Leitung zu entscheiden ist.
- 01/2021: Gemeinde Balzers, Bürgergenossenschaft und eine Mehrheit der privaten Grundeigentümer lehnen das Angebot der Swissgrid AG für eine Verlängerung der Dienstbarkeiten ab.
- 03/2021: Antrag der Swissgrid AG auf Enteignung.
- 05/2021: Antrag der Swissgrid AG auf Erlass eines vorläufigen Verwaltungsbots zur vorläufigen Sicherung des weiteren Betriebs der Leitung.
- 06 - 08/2021: Auslaufen der Dienstbarkeiten.
- 07/2021: Informationsveranstaltung der Regierung für den Gemeinderat Balzers, die Bürgergenossenschaft Balzers sowie die privaten Grundeigentümer betreffend die Position der Regierung zur nationalen Bedeutung der Höchstspannungsleitung, den aktuellen Stand der Verfahren und das weitere Vorgehen.

- 08/2021: Vorstellung der Variantenprüfung der Swissgrid AG für die Bürgergenossenschaft Balzers und die privaten Grundeigentümer auf Einladung von Regierung und Gemeinde.
- 08/2021: Entscheidung der Regierung über den Antrag der Swissgrid AG auf Erlass eines vorläufigen Verwaltungsbots.

Wie aus der historischen Betrachtung hervorgeht, wurde die Leitung um 1949 im heutigen Wohnquartier Brüel erstellt und um 1972 aufgrund der Einzonierung weiter nach Westen in die heutige Lage verlegt. Diese Verlegung der Leitung erfolgte somit im Hinblick auf die nachfolgende Besiedlung des Quartiers Brüel. Die Besiedlung erfolgte in der Folge in Kenntnis der Existenz der Höchstspannungsleitung. Die bestehende Leitung gilt als sichere Anlage und erfüllt die vorgegebenen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit und Einhaltung der geltenden gesetzlichen Grenzwerte. Nachstehende Abbildung 2 zeigt die heutige Leitungsführung westlich des Wohnquartiers Brüel:

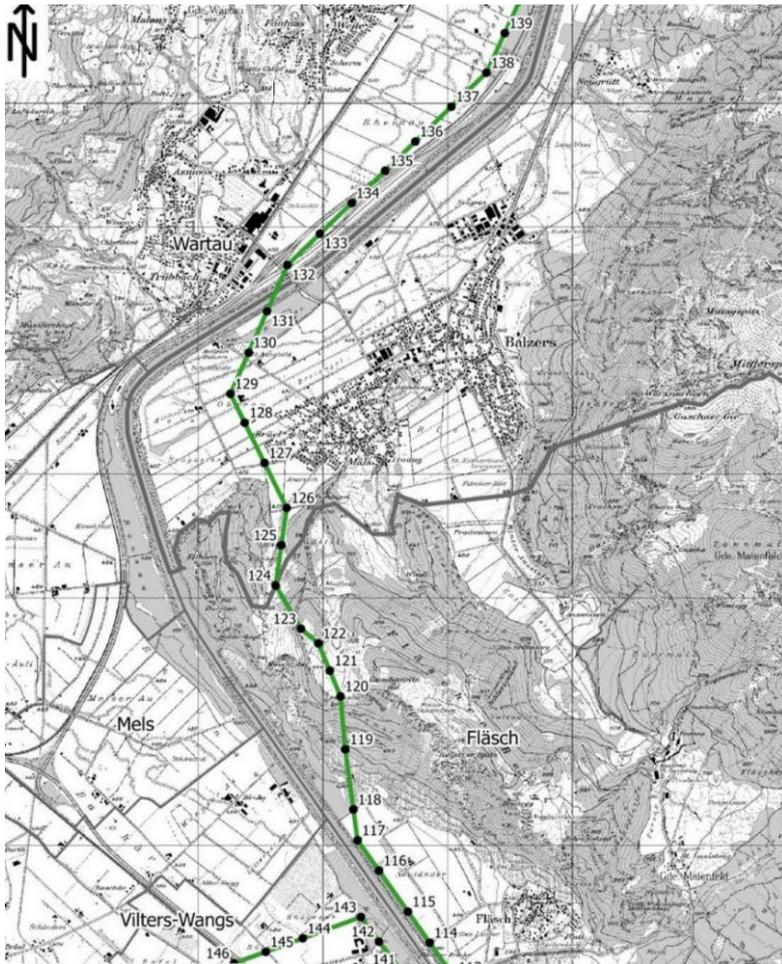


Abbildung 2: Heutige Leitungsführung der Hochstspannungsleitung

— Bestehende 220-kv-Leitung

• Mast

#### 4. VARIANTENPRÜFUNG

Die Swissgrid AG hat 2019 in Zusammenarbeit mit einem Liechtensteiner Ingenieurbüro technische Varianten für den kleinräumigen Ersatz der bestehenden Leitung ausgearbeitet, die als innert weniger Jahre bautechnisch und umweltrechtlich realisierbar erachtet wurden. Alle Varianten, die eine Verlegung der Höchstspannungsleitung auf schweizerischem Staatsgebiet zur Folge hätten, wurden aufgrund der schweizerischen Rechtslage, die ein Sachplanverfahren auf Bundesebene mit einem Umsetzungshorizont von 15 bis – im Falle allfälliger Rechtsmittelverfahren – 30 Jahren vorsieht, von der Swissgrid AG nicht mehr weiterverfolgt. Generell ist zu beachten, dass es entlang der gesamten Länge

der heutigen Höchstspannungsleitung verschiedene schützenswerte Güter gibt. Der bestehende rechtliche Rahmen für den Schutz von Landschaft und Natur, Grundwasser oder technische Anlagen, wie bspw. der Heliport, erschweren den Versuch einer neuen Linienführung erheblich bzw. verunmöglichen dies nahezu. Zudem zeigten die Abklärungen, dass von den 2.55 km, auf denen die Leitung über Balzner Gemeindegebiet verläuft, nur für 1.5 km eine Leitungsverlegung überhaupt möglich wäre.

Die verbleibenden Vorschläge für eine Erdverlegung auf einem Teilabschnitt im Bereich der heutigen Freileitung oder eine Verschiebung der Freileitung parallel nach Westen zwischen dem Quartier Brüel und den Bauernhöfen betreffen nur rund einen Drittel der Leitung über Balzner Hoheitsgebiet, d.h. für die anderen Grundeigentümer würde sich nichts ändern. Die Verlegung erfordert ebenfalls die Einräumung von Dienstbarkeiten der hiervon betroffenen Grundeigentümer. Zudem müssen diejenigen Leitungsabschnitte, die nicht von der Verlegung umfasst werden, wie bisher weiter betrieben werden können. Im Falle einer teilweisen Erdverlegung wären für den Übergang von der Freileitung auf das Erdkabel zwei neue Abspannmasten oder -portale (Übergangsbauwerke) zu bauen. Als weitere Option bezeichnet die Swissgrid AG unter Verweis auf die Einhaltung der Vorgaben betreffend Raumplanung und der Grenzwerte zu elektromagnetischen Feldern die Beibehaltung der bestehenden Freileitung.

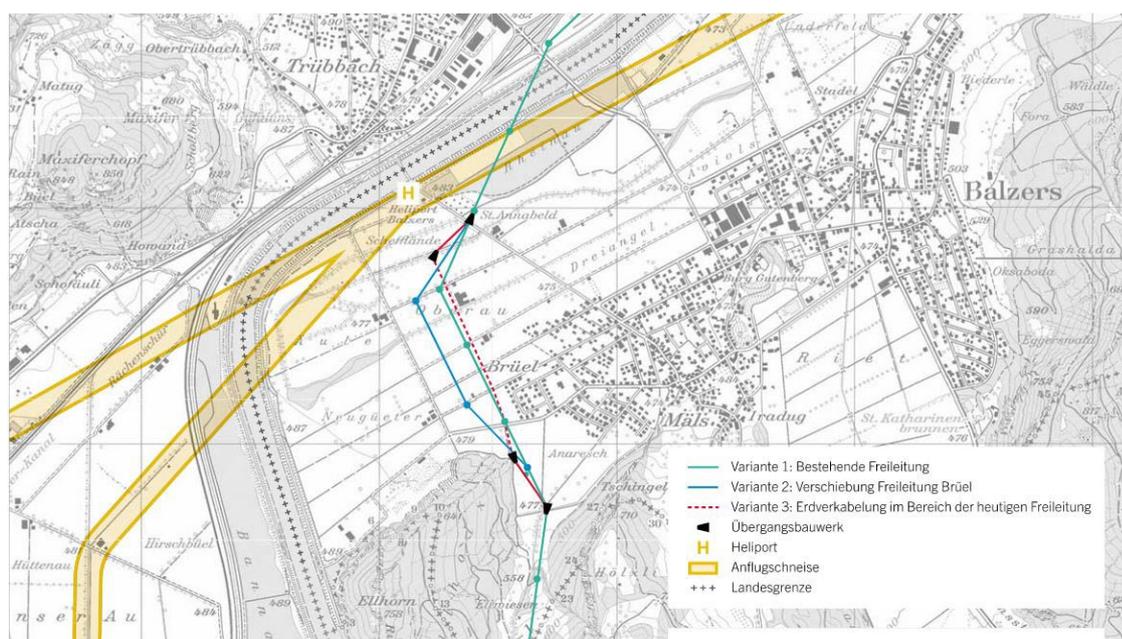


Abbildung 3: Variantenprüfung Swissgrid

Am 8. Juli 2021 wurden alle von der heutigen Leitungsführung betroffenen Grundeigentümer zu einer Informationsveranstaltung eingeladen, um die Haltung der Regierung zur Bedeutung der Höchstspannungsleitung für das Land, zur längerfristigen Planung und zum aktuellen Stand der Verfahren zu erläutern. Von Seiten des Landes waren das Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt, das Amt für Volkswirtschaft und die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) vertreten. Da auch die Variantenprüfung ein wiederkehrendes Thema war, wurden Vertreter der Gemeinde Balzers, der IG «weg mit der Hochspannung» und der Bürgergenossenschaft Balzers am 24. August 2021 in Anwesenheit der Swissgrid AG zu einer Vorstellung der verschiedenen, von der Swissgrid AG bereits geprüften Varianten für eine Verlegung der Höchstspannungsleitung Balzers eingeladen. An der Sitzung wurden seitens der teilnehmenden Vertreter der Grundeigentümer weitere Varianten für die Verlegung der Leitung auf Liechtensteiner Hoheitsgebiet eingebracht, die im Anschluss von der Swissgrid AG geprüft wurden. In weiterer Folge wurden die Unterlagen zur erweiterten Variantenprüfung am 30. September 2021 den Vertretern der Grundeigentümer zur Stellungnahme zugestellt. Die zusätzlich geprüften Varianten umfassen eine Freileitung entlang des Rheins, eine Freileitung entlang des Rheins und Mikrotunneling unterhalb des Steinbruchs, eine Erdverlegung entlang des Rheins und eine Freileitung im Elltal sowie eine Erdverlegung und Freileitung entlang des Rheins. Von Seiten der Swissgrid AG wurde als Ergebnis der Prüfung Folgendes festgehalten: «Die zusätzlichen Varianten sind aus raumplanerischer, umwelttechnischer, technischer und wirtschaftlicher Sicht kein Mehrwert. Zusätzlich benötigen diese Varianten alle Ausnahmegenehmigungen, welche von den zuständigen Amtsstellen zu prüfen sind.»

Mit Schreiben vom 25. November 2021, bei der Regierung eingegangen am 3. Dezember 2021, nahmen die Vertreter der Grundeigentümer im Rahmen einer vom Gemeindevorsteher koordinierten Rückmeldung zu den aufgezeigten Varianten zusammengefasst wie folgt Stellung: «Alle aufgezeigten Linienführungen, unterirdisch oder mit Freileitungen, sind für uns keine zufriedenstellenden endgültigen Lösungen, da sie keine wesentliche Entlastung der seit Jahren von den negativen Auswirkungen betroffenen Anwohner bieten. Mit den im Hoheitsgebiet von Balzers gegebenen Restriktionen wie Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Naturschutz usw. scheint es keine geeignete

Linienführung zu geben, die insbesondere auch die bewohnten Häuser und Quartiere wirkungsvoll entlastet. Die Regierung hat mit ihrem Entscheid zum vorläufigen Verwaltungsbotsatz inzwischen deutlich gemacht, dass ihrer Meinung nach einerseits die Höchstspannungsleitung über Balzers zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschaltet werden kann, ohne einen Schaden für das Land zu verursachen, ist andererseits aber bemüht, eine für alle Seiten tragbare, langfristige Lösung zu finden. (...) Wir sind grundsätzlich für jede substantielle Verbesserung der Situation für die Wohnbevölkerung dankbar und erwarten, dass auf höchster Ebene zwischen der Schweiz und Liechtenstein eine Vereinbarung getroffen wird, die als Ziel die Verlegung der Leitung der HSL hat und die dazu geeignete Vorgehensweise mit Zeitplan und Kontrollterminen festlegt. Als Zielvorgabe muss die Verlegung in fünf bis höchstens zehn Jahren abgeschlossen sein. Eine allfällige Enteignung soll vom Landtag auf diesen absolut notwendigen Zeitraum eingeschränkt werden. Für uns ist klar, dass die einzige, für alle Seiten zufriedenstellende Leitungsführung entlang des Rheins sein muss. Uns ist bewusst, dass die Linienführung ausschliesslich über Schweizer Hoheitsgebiet im Raum Trübbach aufgrund der bestehenden Infrastrukturen und Siedlungsgebiete problematisch werden kann. Für uns ist deshalb ein Trasse entlang des Rheins auf Liechtensteiner Seite im Nordwesten von Balzers soweit nötig denkbar.»

Als Ergebnis der Variantenprüfung kann somit festgehalten werden, dass die zusätzlichen Varianten als nicht realistisch und eine kleinräumige Verlegung aus aktueller Sicht als nicht zielführend erachtet werden. Stattdessen sollte der Fokus auf eine langfristige Lösungsfindung mit der Schweiz gerichtet werden (vgl. Kap. 7.1).

## **5. BEDEUTUNG DER HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG**

### **5.1 Stromversorgung Liechtenstein**

Mit Blick auf das öffentliche Interesse sind im gegenständlichen Kontext vor allem folgende Punkte von zentraler Bedeutung: Die Stabilität der Stromversorgung für die ganze Bevölkerung, der Einbezug Liechtensteins in die Regelzone Schweiz im europäischen

Strommarkt mit entsprechenden Preismechanismen sowie Massnahmen im Fall einer Strommangellage.<sup>11</sup>

Generell ist zu beachten, dass der Zugang zu hochrangigen Infrastrukturen für die wirtschaftliche Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit, die Wohlfahrt der Bevölkerung und die Versorgungssicherheit essentiell ist. Hierzu gehören die Bereiche Verkehr (Autobahnanschlüsse, Fernverkehr, Eisenbahn), Energie (Gas, Strom) und Kommunikation (Internet). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die für Liechtenstein massgebenden hochrangigen Infrastrukturen sich überwiegend in der Schweiz befinden.

Bei Strom beträgt der Importanteil Liechtensteins übers Jahr gesehen gut 75% aus der Regelzone Schweiz. Das heisst, Liechtenstein kann derzeit rund 25% des Stromverbrauchs im Inland produzieren; allerdings ist diese Inland-Produktion frühlings-/sommerlastig, so dass der Importanteil in den Wintermonaten deutlich höher ist (z.B. >90% im Dezember / Januar). Dies wird aus nachstehender Grafik deutlich:

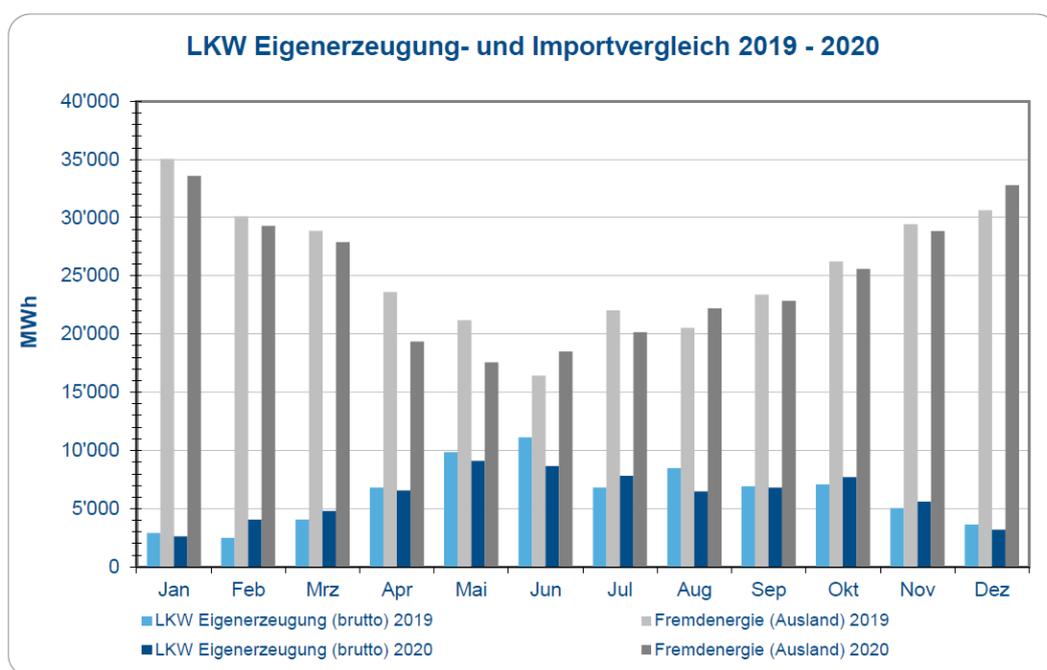


Abbildung 4: LKW Eigenerzeugung- und Importvergleich 2019 - 2020, Quelle: Energiedatenbericht 2020, LKW

<sup>11</sup> vgl. hierzu auch das Postulat vom 20.10.2021 zur Stromversorgungssicherheit in Liechtenstein.

Die maximale Leistung, die vom Ausland bezogen wird, lag im Jahr 2020 bei ca. 70MW<sup>12</sup>. Es ist davon auszugehen, dass diese in Zukunft nicht massgeblich tiefer ausfallen wird, da diese Importleistung dann benötigt wird, wenn die Stromeigenproduktion in Liechtenstein sehr tief ist.

Gemäss Energiestrategie soll die Eigenversorgungsquote bis 2030 auf gut 30 % gesteigert werden, was die Sommerlastigkeit noch weiter vergrössern wird, da die Steigerung primär aus dem Zubau von Photovoltaikanlagen erfolgen soll. Dies zeigt, dass Liechtenstein aufgrund der hohen Industrialisierung und der geringen eigenen Ressourcen (etwas Wasserkraft und Holz sowie zunehmend Sonnenenergie) sehr stark von Energieimporten abhängig ist. Dies betrifft alle fossilen Energieträger wie Heizöl, Erdgas, Benzin und Diesel als auch den wichtigen Energieträger Strom. Im Lichte aktueller klimapolitischer Massnahmen laufen die Entwicklungsszenarien der Energiestrategie 2030 und der Energievision 2050 sowie das Ziel der Dekarbonisierung des Energiesektors darauf hinaus, dass Strom eine immer wichtigere Rolle einnehmen wird. So wird Strom zunehmend für den Antrieb von Fahrzeugen und den Betrieb von Wärmepumpen zur Heizung eingesetzt. Zwar nimmt auch die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen wie der Photovoltaik zu, aber diese neuen Produktionsquellen liefern Strom meist unregelmässig, weshalb zunehmend Ausgleichsmöglichkeiten nötig sind. Diese erfolgen über regionale Hochspannungsleitungen oder über grosse Wasserkraftspeicheranlagen (Stauseen), welche sich hauptsächlich in der Schweiz und in Österreich befinden. Diese sind über die verschiedenen Netzebenen miteinander verbunden und helfen letztlich, das Produktionsangebot mit dem tatsächlichen Verbrauch in Übereinstimmung zu bringen. Nur so lässt sich auch künftig zu vertretbaren Kosten die Versorgungssicherheit gewährleisten. Eine nationale Stromautarkie hingegen wäre volkswirtschaftlich nicht zu vertreten und würde zudem zu sehr hohen Umwandlungs- und Speicherverlusten führen. Der Stromhandel im Netzverbund und eine enge Zusammenarbeit mit dem europäischen Netzverbund wird für Liechtenstein von zunehmender Bedeutung sein.<sup>13</sup> Infolgedessen bleibt für Liechtenstein der

---

<sup>12</sup> Energiedatenbericht 2020, Liechtensteinische Kraftwerke.

<sup>13</sup> vgl. Energiestrategie 2030, S. 46.

diskriminierungsfreie Zugang zum EU-Strombinnenmarkt (Stromhandelsaktivitäten) auch in Zukunft äusserst wichtig.

## 5.2 Übertragungsnetz Schweiz

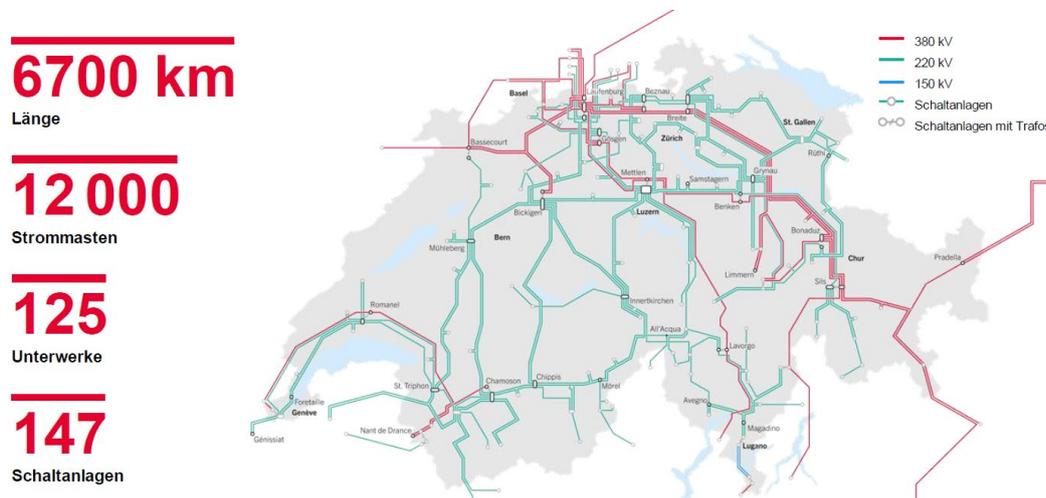


Abbildung 5: Übertragungsnetz Schweiz, Quelle: Grafik Swissgrid AG 2021

Die Swissgrid AG ist als nationale Schweizer Netzgesellschaft Eigentümerin des 6'700 km langen Höchstspannungsnetzes in der Schweiz<sup>14</sup> und in Liechtenstein und damit für dessen Betrieb, Sicherheit und Ausbau verantwortlich. Die für den Betrieb der Regelzone erforderlichen Dienstleistungen beinhalten das Engpassmanagement an der Grenze, das Bilanzgruppenmanagement, die Regelenergiebeschaffung, usw. Seit 2008 sieht das schweizerische Bundesgesetz über die Stromversorgung<sup>15</sup> vor, dass das Übertragungsnetz im Eigentum der nationalen Netzgesellschaft stehen muss. Die Schweiz ist Teil des europäischen Verbundnetzes und via 41 Leitungen mit dem benachbarten Ausland verbunden. Als Mitglied des europäischen Netzwerkes der Übertragungsnetzbetreiber ENTSO-E (European Network of Transmission System Operators for Electricity) nimmt die Swissgrid AG zudem Aufgaben wahr, welche die Koordination und die Netznutzung im europäischen Stromaustausch unterstützen.

<sup>14</sup> Damit ist die Swissgrid AG auch für das Gebiet der Nordostschweiz zuständig, das heute auf Verteilnetzebene in der Verantwortung der Axpo Grid AG liegt, vormals Axpo Power AG und ursprünglich Nordostschweizerische Kraftwerke AK (NOK).

<sup>15</sup> StromVG, SR 734.7.

Das Übertragungsnetz, die sog. Netzebene 1 (NE 1), stellt insbesondere den Verbund mit den umliegenden Ländern sicher und ist für den Stromhandel bedeutsam. Ohne das Übertragungsnetz wäre der Handel und letztlich auch die örtliche Bereitstellung des Stroms nicht möglich.

### Übersicht der verschiedenen Netzebenen

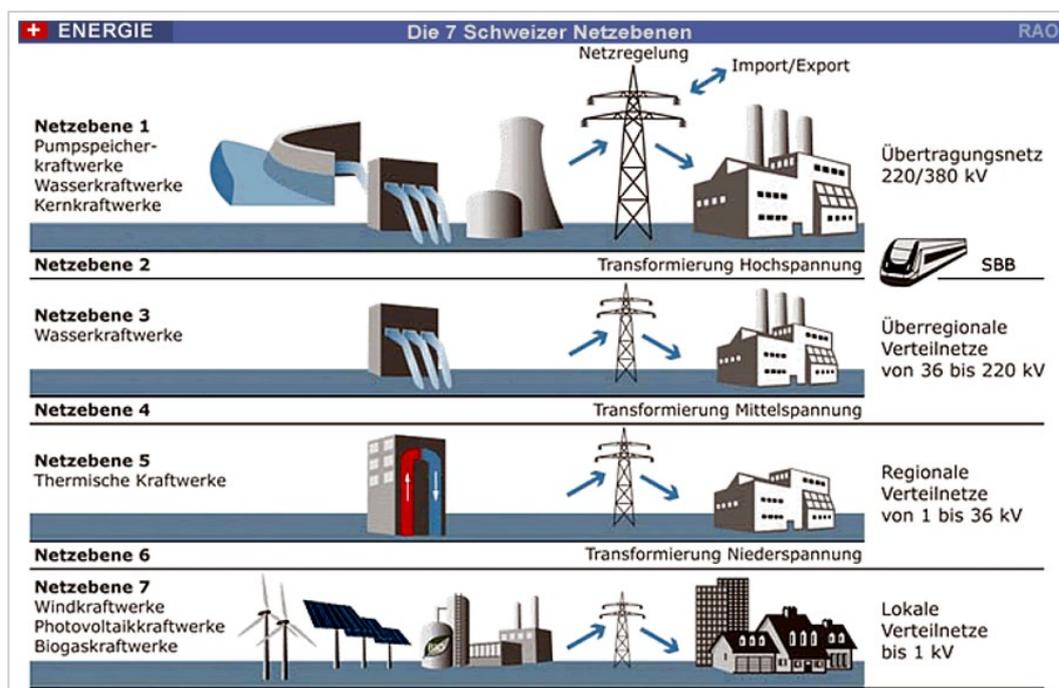


Abbildung 6: Übersicht der verschiedenen Netzebenen, Quelle: Grafik Swissgrid AG 2021

Die Energie wird mit einer Spannung von 380 und 220 kV von den Stromproduzenten via Übertragungsnetz in die regionalen und lokalen Verteilnetze transportiert, von wo sie zu den Verbrauchern gelangt. Kleinere Anlagen und auch Versorgungsnetze wie dasjenige der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) werden in der Regel über regionale Verteilnetze (Netzebene 3, NE 3) angeschlossen. Dementsprechend sind die LKW über das regionale 110-kV-Netz der Axpo Grid AG an die in der Schweiz liegenden Umspannwerke der Swissgrid AG angeschlossen.

### 5.3 Einbindung des Fürstentums Liechtenstein in das Übertragungsnetz Schweiz / Österreich

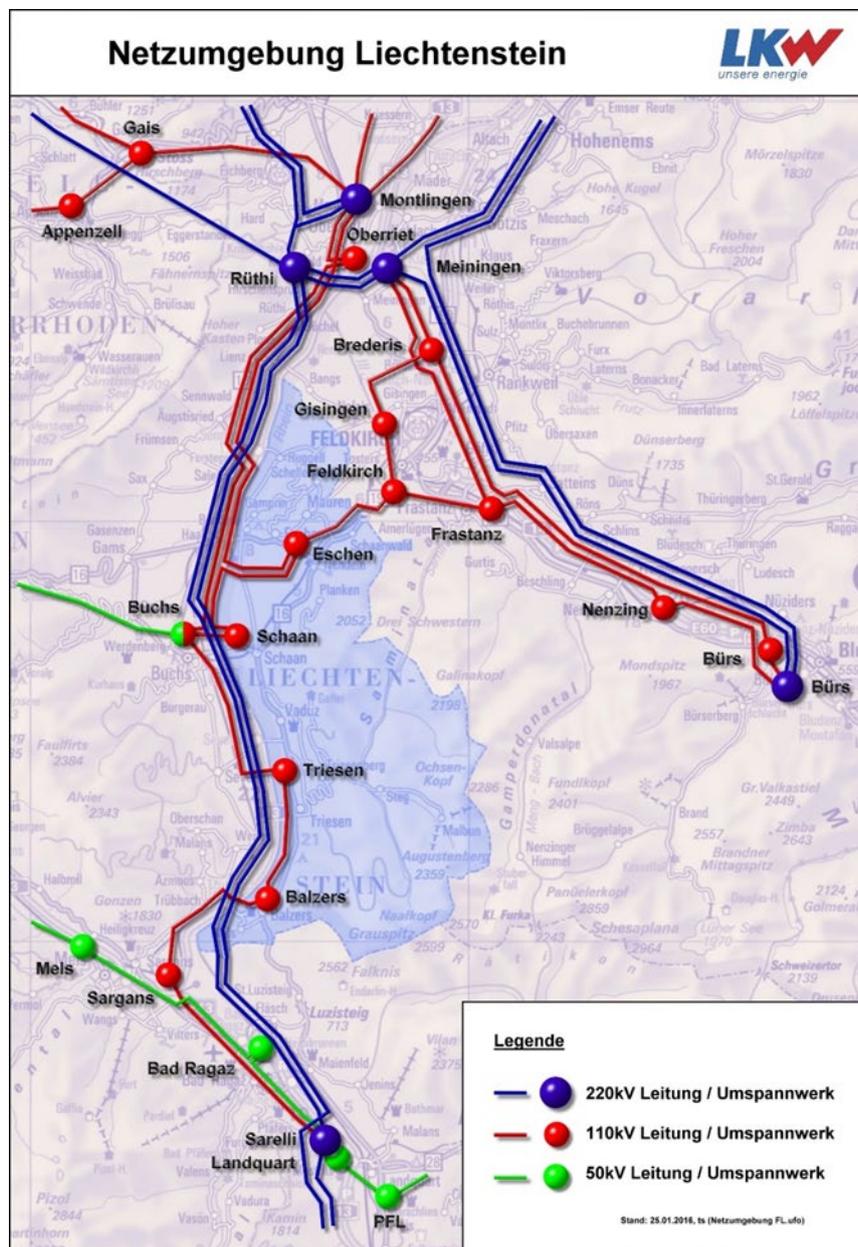


Abbildung 7: Netzumgebung Liechtenstein, Quelle: Liechtensteinische Kraftwerke

Das Staatsgebiet von Liechtenstein wurde 2008 als integraler Bestandteil der Regelzone<sup>16</sup> der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) in die gesamtschweizerische Regelzone

<sup>16</sup> Als Regelzone wird ein geografisch festgelegter Verbund von Stromnetzen der höchsten Spannungsebene bezeichnet, für dessen Betrieb ein bestimmter Übertragungsnetzbetreiber zuständig ist; in der Regelzone Schweiz ist dies die Aufgabe der Swissgrid AG.

der Swissgrid AG integriert, ohne dass hierzu ein Staatsvertrag existiert. Bislang wurde die Mitversorgung des Fürstentums Liechtenstein in der Regelzone Schweiz durch die Swissgrid AG und die Axpo AG pragmatisch auf Basis privatrechtlicher Verträge mit den LKW vorgenommen. Als Teil der Regelzone Schweiz partizipiert Liechtenstein via das Übertragungsnetz der Swissgrid AG bzw. der Regelzone Schweiz am europäischen Stromverbund.

Die verfahrensgegenständliche 220-kV-Höchstspannungsleitung mit den Leitungssträngen Rüthi – Sarelli und Bonaduz – Rüthi hat eine Gesamtlänge von ca. 71 km und zählt 210 Gittermasten. Davon verläuft die Leitung auf einer Länge von 2.55 km mit 8 Gittermasten auf liechtensteinischem Territorium. Die Leitung bildet einen Teil des Übertragungsnetzes auf Netzebene 1 und somit auch der Regelzone Schweiz. Damit dient die Höchstspannungsleitung der regionalen und überregionalen Stromversorgung. Auf liechtensteinischem Hoheitsgebiet betroffen sind 79 Grundstücke, wovon 15 Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Balzers sind, die übrigen 64 Grundstücke gehören der Bürgergenossenschaft Balzers sowie privaten Eigentümern. Die Leitung transportiert unter anderem die Energie aus den Bündner Wasserkraftwerken zum Unterwerk Rüthi. Dieses speist zusammen mit den Unterwerken Sarelli und Montlingen das nachgelagerte Verteilnetz der LKW. Damit sorgt die Leitung für eine zuverlässige und stabile Stromversorgung in der Ostschweiz und in Liechtenstein.

Ohne das Leistungsnetz der Swissgrid AG und damit die Einbindung in die Regelzone Schweiz kann die Stromversorgung Liechtensteins nicht gewährleistet werden. Die Stromversorgung in Liechtenstein erfolgt über sieben 110-kV-Anschlüsse, davon sechs aus der Schweiz, die Anbindung an Österreich erfolgt lediglich über eine einzige 110-kV-Leitung. Über diese Leitung kann Liechtenstein nur beschränkt versorgt werden. Ausserdem ist die 110-kV-Verbundüberleitung Eschen – Feldkirch Teil der Grenzkapazität zwischen der Schweiz und Österreich, deren Bewirtschaftung übergeordnet geregelt wird und somit nur teilweise (max. 40MW) für die Versorgung Liechtensteins zur Verfügung steht. Die Leitung ist für die Spitzenlastdeckung Liechtensteins zu klein, d.h. die verfügbare Kapazität auf der Verbundübergabeleitung würde nicht genügen, um die Landeslast abzudecken. Von den Umspannwerken Schaan, Triesen und Balzers bestehen keine direkten

grenzüberschreitenden Leitungskapazitäten nach Österreich. Insofern kann auf die Mitbenutzung der Netzebene 3 (110 kV) in der benachbarten Schweiz (Leitungen Sargans – Buchs – Montlingen) nicht verzichtet werden.

#### **5.4 Versorgungssicherheit**

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) untersucht im Rahmen der nationalen Risikoanalyse «Katastrophen und Notlagen Schweiz» (KNS) periodisch die für die Schweiz hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmass zentralen Gefährdungen aus den Bereichen Natur, Technik und Gesellschaft. Im Risikobericht 2020 wird eine schwere Strommangellage, wie bereits im Vorgängerbericht 2015, als das grösste Risiko für die Schweiz eingestuft, wobei jedoch die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Strommangellage im aktuellen Bericht höher eingeschätzt werden als 2015.<sup>17</sup> Ein funktionierendes Übertragungsnetz ist daher ein essentielles Fundament der Wirtschaft Europas.

Dass sich die mit einer Strommangellage einhergehenden Risiken in den vergangenen 10 Jahren akzentuiert haben, lässt sich unter anderem auch aus der im Jahre 2012 veröffentlichten «Gefährdungsanalyse Liechtenstein» ableiten. Auf der Grundlage von internationalen Expertisen wurde damals das Auftreten von grossräumigen substantiellen Störungen bei der Stromversorgung für wenig wahrscheinlich gehalten (1x in 300 Jahren). Die Autoren des zwischenzeitlich verfassten Berichtes «Stromversorgung Liechtensteins in ausserordentlichen Lagen; Vorbereitung auf Stromausfall und Strommangellage; Januar 2020» kommen analog dem BABS zum Schluss, dass die Wahrscheinlichkeit von Versorgungslücken im Zuge der Energiewende deutlich zugenommen hat (1x in 30 Jahren).<sup>18</sup>

Die wirtschaftliche Landesversorgung der Schweiz (WL) setzt sich zum Ziel, die im Falle von Katastrophen und Notlagen auftretenden Versorgungslücken bei lebenswichtigen Gütern (Nahrungsmittel, Medikamente, Energie) mittels Freigabe der vorgängig angelegten

---

<sup>17</sup> Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS): Welche Risiken gefährden die Schweiz? Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020. BABS, Bern.

<sup>18</sup> Es handelt sich um einen internen, klassifizierten Bericht.

Pflichtlager zu schliessen. Auf der Grundlage des Zollvertrages partizipiert Liechtenstein an diesem zur Krisenbewältigung unverzichtbaren Versorgungssystem. Im Auftrag der WL kümmert sich die die «Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen in der Schweiz» (OSTRAL) um die Vorbereitung und Umsetzung der bei einer Strommangellage angezeigten Massnahmen. Hierzu gehören unter anderem klare Vorgaben, wie die Stromzuteilung respektive Abschaltung von Wirtschaftstreibenden und Verbrauchern im Falle einer Mangellage zu geschehen hat. Wie in alle anderen Teilbereiche der WL ist Liechtenstein als Teil der Regelzone Schweiz über die LKW auch in die OSTRAL eingebunden.

Angesichts der immer wahrscheinlicher werdenden Versorgungslücken ist der Bundesrat gewillt, die Vorbereitung auf schwere Mangellagen im Strom- und Gasbereich mittels neuer Instrumente zu optimieren. Als Begünstigter der WL bzw. als Mitglied der OSTRAL profitiert Liechtenstein ganz direkt von den zusätzlichen Anstrengungen der Schweiz bei der Sicherstellung der Energieversorgung.

Vor diesem Hintergrund ist die 220-kV-Übertragungsleitung mit ihren zwei 220-kV-Leitungssträngen als Teil der Netzebene 1 ein überaus bedeutendes, systemrelevantes Element für die Netzstabilität der Regelzone Schweiz und dementsprechend auch für die Versorgung Liechtensteins zentral. Ohne diese Leitungen wären die 220-kV-Netzknoten Rüthi, Montlingen und vor allem Sarelli erheblich geschwächt und eine zuverlässige und stabile Stromversorgung in der Ostschweiz und in Liechtenstein nicht mehr einschränkungslos gesichert. Montlingen und Sarelli bilden den Ausgangspunkt der 110-kV-Netzanbindungen Liechtensteins. Während der Ausfall eines Leitungselements vom Gesamtsystem ohne markante Qualitätsbeeinträchtigung beherrscht werden kann, wäre dies ohne die Verfügbarkeit der 220-kV-Leitungen nicht mehr der Fall, da die Netzredundanz nicht mehr im erforderlichen Masse gewährleistet und das sogenannte (n-1)-Prinzip, welches die Grundlage der Netzplanung bildet, verletzt wäre. So würde beispielsweise ein Ausfall der 220-kV-Leitung Bonaduz – Sarelli zu einem Kollaps beim Umspannwerk Sarelli führen, was wiederum die von dort ausgehenden 50- und 110-kV-Leitungen in Mitleidenschaft ziehen würde und gravierende Auswirkungen auf die Stromversorgung Liechtensteins und grosser Teile des Sarganserlands hätte. Die beiden Leitungen sorgen

zudem auch für eine Erhöhung der grenzüberschreitenden Transportkapazität aus Österreich und Deutschland in die Regelzone Schweiz.

## **6. ÖFFENTLICHES INTERESSE**

Aufgrund der obigen Ausführungen ist im Ergebnis festzuhalten, dass die 220-kV-Übertragungsleitung ein systemrelevantes Element für die sichere Stromversorgung in der Ostschweiz und im Fürstentum Liechtenstein ist. Die Teilnahme in der Regelzone Schweiz ist für die Versorgungssicherheit, aber auch in Bezug auf die Anbindungskosten, für Liechtenstein mittelfristig alternativlos. Es besteht aus Sicht der Regierung keinerlei Veranlassung, die sehr gut funktionierende und im Interesse des Landes liegende Einbindung in die Regelzone Schweiz in Frage zu stellen.

Mit der derzeitigen Lösung kann Liechtenstein, insbesondere durch die Einbindung in die Regelzone Schweiz, diskriminierungsfrei am europäischen Stromhandel teilnehmen und damit von den Vorteilen der gut ausgebauten Hoch- und Höchstspannungsebene der Schweiz profitieren. Dadurch wird die störungsfreie, dauernde Verfügbarkeit von Strom zu bestmöglichen Preisen sichergestellt. Dies ist nicht nur für die liechtensteinischen Unternehmen, sondern auch für die Privathaushalte zentral. Für wettbewerbsfähige Strompreise in Liechtenstein müssen die Voraussetzungen und die Parameter, die für die Strompreisbildung verantwortlich sind, ausreichend berücksichtigt werden. Die Preisbildung für von der Schweiz an Liechtenstein zu liefernder Elektrizität ist auch von den vorgelagerten Netzebenen abhängig. Es gelten für Liechtenstein (d.h. für die LKW als Netzbetreiberin) die gleichen Konditionen wie für alle anderen Verteilnetzbetreiber in der Schweiz. Die Übertragungsnetze der europäischen Länder sind seit Jahrzehnten miteinander verbunden. Dadurch ist die Versorgungssicherheit hoch und der europäische Stromhandel möglich. Die Swissgrid AG ist ein wichtiger Partner in diesem europäischen Umfeld und übernimmt die damit verbundenen Aufgaben auch für Liechtenstein. Die Gleichbehandlung Liechtensteins in der Regelzone Schweiz basiert auch auf einer angemessenen Beteiligung an den Erfordernissen der Infrastruktur. Das heisst, dass grundsätzlich gleiche Massstäbe der Duldung von Übertragungsleitungen angesetzt werden müssen. Andernfalls besteht das Risiko, dass Liechtenstein die Gleichstellung verliert und

entsprechend auch mit Kosten konfrontiert werden wird, was wiederum die Netznutzungskosten in Liechtenstein in die Höhe treiben wird.

Die von der Swissgrid AG beantragte Enteignung soll den Betrieb und Fortbestand der bestehenden Stromübertragungsleitung ermöglichen und eine sichere und zuverlässige Stromversorgung der Regelzone Schweiz/Liechtenstein gewährleisten. Im Sinne der vorstehenden Erwägungen und mangels kurzfristig realisierbarer Alternativen besteht aus Sicht der Regierung aus versorgungstechnischen und energiewirtschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse an der Fortsetzung des Betriebs der bestehenden Höchstspannungsleitung. Damit wären die Voraussetzungen für eine Enteignung nach Auffassung der Regierung gegeben.

## **7. WEITERES VORGEHEN**

### **7.1 Langfristige Lösungsfindung mit der Schweiz**

Die Ausrichtung der Stromversorgung und die Anbindung an die höheren Spannungsebenen auf die Schweiz sind historisch gewachsen. Die Einbindung Liechtensteins in die Regelzone Schweiz ist für den Erhalt einer hohen Netz- und Systemstabilität und damit für die Gewährleistung der Stromversorgung des Landes essentiell. Als Teil der Regelzone Schweiz partizipiert Liechtenstein via das Übertragungsnetz der Swissgrid AG bzw. der Regelzone Schweiz am europäischen Stromverbund und ist auch in die «Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen in der Schweiz» (OSTRAL) eingebunden. Angesichts der substantiellen Auslandabhängigkeit bei der Energieversorgung im Allgemeinen und bei der Stromversorgung im Speziellen ist sich die Regierung bewusst, dass Liechtenstein auch in Zukunft sein Territorium in angemessener Form für die Aufrechterhaltung eines funktionierenden gesamteuropäischen Energieverbundes zur Verfügung zu stellen hat.

Hinsichtlich einer langfristigen Lösungsfindung wurden 2021 mit der Schweiz Gespräche aufgenommen. Die Zuständigkeit auf schweizerischer Seite liegt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bzw. beim

Bundesamt für Energie (BFE). Beide Seiten haben sich darauf verständigt, gemeinsam die beidseitigen Bedürfnisse hinsichtlich der vertraglichen Ausgestaltung der gemeinsamen Regelzone sowie der langfristigen Leitungsführung der Leitung Bonaduz – Rüthi und allfällige weitere damit in Zusammenhang stehende Themen zu erörtern. Heute ist die Regelzone mit privatrechtlichen Verträgen zwischen der Swissgrid AG, den LKW und der Axpo AG geregelt. Mit Blick auf künftige Rechtssicherheit wird es von beiden Seiten als sinnvoll erachtet, eine Einigung staatsvertraglich zu sichern. Dabei sind auch die EWR-rechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins entsprechend zu berücksichtigen.

## **7.2 Modalitäten einer Enteignung**

Sollte der Landtag nach §2 ExprG die Notwendigkeit einer Enteignung im Sinne des Enteignungsantrags der Swissgrid AG feststellen, hat die Regierung gemäss §3 ExprG über den Umfang der zu expropriierenden Objekte und über die Modalitäten, unter denen die vom Landtag in einem bestimmten Fall beschlossene Expropriation durchzuführen ist, zu entscheiden. Ebenso ist die Regierung gemäss §4 ExprG unter Zuzug von wenigstens zwei Sachverständigen für die Feststellung der zu leistenden Entschädigung zuständig.

Im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit ist eine Enteignung in Form der Einräumung neuer Dienstbarkeiten aus Sicht der Regierung in zeitlicher Hinsicht wie auch vom Umfang her zu beschränken. Die Dienstbarkeiten sollen ausschliesslich der Aufrechterhaltung des Übertragungsnetzes und der Systemdienstleistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Elektrizitätsmarktgesetz u.a.) dienen. Alles, was darüber hinausgeht und neu begründet werden soll, wird als nicht notwendig und unverhältnismässig erachtet (z.B. Fragen zum Mobilfunkbetrieb auf den Gittermasten). Hinsichtlich der zeitlichen Einschränkung neuer Dienstbarkeiten ist vorweg darauf hinzuweisen, dass die Lebensdauer einer Gittermasten-Hochspannungsleitung der Spannungsebene 220/380 kV bei der in unseren Breitengraden praktizierten Wartung und Instandhaltung rund 80 Jahre beträgt. Wirtschaftlich betrachtet wäre daher die Restlebensdauer der Höchstspannungsleitung von rund 30 Jahren eine geeignete Grösse, wobei der Leitungszug als Ganzes zu betrachten ist. Eine Befristung der Enteignung auf bspw. fünf bis zehn Jahre scheint aus heutiger Sicht aufgrund der benötigten Zeit für die angestrebte staatsvertragliche Regelung mit der

Schweiz sowie für die Festlegung und Durchführung der jeweiligen Verfahren und die Realisierung des Bauvorhabens nicht realistisch und würde zu Rechtsunsicherheit der betroffenen Parteien führen, was aus Sicht der Regierung zu vermeiden ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass ein Sachplanverfahren in der Schweiz im Durchschnitt rund 15 Jahre dauert; dies vorbehaltlich allfälliger Einsprachen und Rechtsmittelverfahren, welche ein Projekt erheblich verzögern können. In Sachplanverfahren geht es darum, ein Leitungsbauvorhaben aus raumplanerischer Sicht zu beurteilen. Dabei werden verschiedene Aspekte wie Technik, Umwelt, Raumplanung und Wirtschaftlichkeit geprüft und abgewogen. Schliesslich entscheidet der Bundesrat über den Planungskorridor und die Technologie (Erdkabel oder Freileitung). Unter Berücksichtigung aller Projektetappen einschliesslich des Leitungsbaus ist aus heutiger Sicht eine Befristung von 20 Jahren als realistische Grösse in Betracht zu ziehen.